



Verein für Naturverbindung und zukunftsfähige Lebensweisen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Grünspecht - Verein für Naturverbindung und zukunftsfähige Lebensweisen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 91230 Happurg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung und Bildung
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Gestaltung und Pflege eines vielfältigen und lebendigen Lern- und Erfahrungsraumes in der Natur
- die Entwicklung und Durchführung erfahrungsorientierter natur- und umweltpädagogischer Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene, insbesondere zu folgenden Themen:
 - Ökologie, Naturverbindung und Naturschutz,
 - Gemeinschaft und Friedensstiftung,
 - zukunftsfähige Lebensweisen.
- die Förderung einer wissens-, erfahrungs- und emotionsbasierten und wertschätzenden Verbindung zur Natur
- das Erfahrbarmachen des therapeutischen und heilenden Potentials von Natur und ihrer Rhythmen

- Erprobung und Weitergabe achtsamer, gemeinschafts- und friedensfördernder Kommunikationspraktiken
- Erprobung regenerativer Anbauweisen nach dem Vorbild der Natur in Gartenbau und Landwirtschaft
- die Arbeit mit und Verbreitung von Permakultur als Konzept zur Entwicklung und Gestaltung nachhaltiger Systeme und Lebensweisen
- die Pflege und Weiterentwicklung traditioneller und zukunftsfähiger Handwerkstechniken
- Vernetzung, Austausch, Kooperation mit anderen Akteuren

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
2. Der Verein besitzt ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit unterstützen.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele ideell und materiell unterstützt.

Fördermitglieder haben ein Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu übergeben und mit der Anerkennung der Satzung verbunden.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung seitens des Vorstandes besteht das Recht des Abgelehnten auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mind. 3 Monate im voraus schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.
5. Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Alle Mitglieder haben einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Art und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, erlischt seine Mitgliedschaft.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl von Vorstand und Kassenprüfer*innen
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes danach verlangen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und im Anschluss von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn unterzeichnet. Der/die ProtokollführerIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe des Kassenwarts.
3. Der Vorstand ist zuständig für
 - die laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Vertretung des Vereins nach außen
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - die Finanzverwaltung des Vereins
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Am Anfang jeder Vorstandssitzung wird ein/e ProtokollführerIn ernannt. Das Protokoll wird von dem/r ProtokollführerIn sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden von einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von drei Tagen schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei KassenprüferInnen zur Prüfung der Vereinsfinanzen auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel. KassenprüferIn darf kein Vorstandsmitglied sein.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Liquidation übernimmt der Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes.

Die Satzung wurde errichtet am 17.03.2017 – mit Nachtrag vom 19.04.2017